

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt

Sitzungsdatum: Montag, den 03.12.2018
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr
Ort, Raum: Bohmte Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte

Anwesend:

Vorsitzender

Mathias Westermeyer

Ausschussmitglieder

Lars Büttner

Thomas Gerding

Markus Helling

Bodo Lübbert

Waldemar Neumann

ab TOP 5

Mark Oelgeschläger

Oliver Rosemann

Christian Schröder

Dr. Joachim Solf

Von der Verwaltung

Gemeindeamtsrat Alf Dunkhorst

Gäste:

Herr Desmarowitz, Ingenieurplanung Wallenhorst

Herr Richling, Ingenieurplanung Wallenhorst

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 10. September 2018
- 4 Verwaltungsbericht
- 5 Bebauungsplan Nr. 105 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley", 17. Änderung des Flächennutzungsplans - erneuter Auslegungsbeschluss
Vorlage: BV/235/2018
- 6 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Schottergärten in Neubaugebieten
Vorlage: BV/242/2018

- 7** Bebauungsplan Nr. 108 "In der Oelinger Heide", 20. Änderung des Flächennutzungsplans; Planentwurfs- und Verfahrensbeschluss
Vorlage: BV/260/2018

- 8** Bebauungsplan Nr. 112 "Südliches Brookfeld", Aufstellungs-, Plananerkennungs- und frühzeitiger Verfahrensbeschluss
Vorlage: BV/276/2018

- 9** Außenbereichssatzung "Brockstraße"; Entwurfs- und Verfahrensbeschluss
Vorlage: BV/250/2018

- 10** Straßenbeleuchtungssanierung
Vorlage: BV/273/2018

- 11** Elektromobilität, Errichtung von Ladesäulen
Vorlage: BV/274/2018

- 12** Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Mathias Westermeyer eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Mathias Westermeyer stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 1 – 12 festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 10. September 2018

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. September 2018 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Verwaltungsbericht

Es liegen keine Verwaltungsmitteilungen vor.

zu 5 Bebauungsplan Nr. 105 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley", 17. Änderung des Flächennutzungsplans - erneuter Auslegungsbeschluss Vorlage: BV/235/2018

Der Verwaltungsausschuss hat am 07.12.2016 die jeweiligen Aufstellungsbeschlüsse zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley" und für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Gleichzeitig wurden jeweils der Entwurf und das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nachdem in der frühzeitigen Beteiligung keine Anregungen und Hinweise vorgebracht wurden, ist nach Einholen des entsprechenden Beschlusses am 14.06.2017 durch den Verwaltungsausschuss das öffentliche Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschl. 03.11.2017. Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück sowie der Äußerungen mehrerer Anwohner ist das Abwägungsmaterial zwischenzeitlich um eine schalltechnische Beurteilung und ergänzende Ausführungen im Immissionsschutzgutachten zu einzelnen Betrieben sowie deren Bewertung im Rahmen der Gesamtbeurteilung der einwirkenden Geruchsmissionen und zu Filteranlagen hinsichtlich Bioaerosolen ergänzt worden. An der Planung halten der Vorhabenträger und die Gemeinde Bohmte weiterhin grundsätzlich fest.

Aufgrund dieser Änderungen und Ergänzungen ist gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung bzw. Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich. Stellungnahmen können dabei gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Herr Richling trägt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und der ordentlichen Beteiligung sowie die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen bei den Unterlagen vor. Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Herr Dr. Solf weist darauf hin, dass die bisherige Eingrünung der bestehenden Anlagen dürftig ist und aus seiner Sicht nicht der erforderlichen Kompensation entspricht. Zudem hätte der Antragsteller die vorhandenen Ställe schon früher freiwillig mit einer Filteranlage ausrüsten können. In den Unterlagen zur Bauleitplanung finden sich keine Unterlagen, wie die Entsorgung des Hühnerkots erfolgt.

Herr Westermeyer weist darauf hin, dass auf der Ebene der Bauleitplanung die planerischen Festsetzungen erfolgen, die im Weiteren dann bei Baugenehmigungen zu berücksichtigen und konkretisiert werden und von der Bauaufsicht zu überwachen. Dies gilt sowohl für die Eingrünungsmaßnahmen als auch für die Kotentsorgung. Dass der Antragsteller im Vorfeld die vorhandenen Ställe auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mit einer Filteranlage ausgestattet hat, kann ihm nicht negativ ausgelegt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss die erneute (eingeschränkte) Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie das Einholen der Stellungnahmen für den Bebauungsplan Nr. 105 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley" sowie im Parallelverfahren für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	1
Enthaltung:	1

zu 6 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Schottergärten in Neubaugebieten **Vorlage: BV/242/2018**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 17.10.2018 beantragt, zukünftig in Neubaugebieten keine Schottergärten mehr zuzulassen. Der Antrag ist der Vorlage beigelegt.

Die Bedeutung von Vorgärtenbereichen für den Straßenraum und das nachbarschaftliche Umfeld als Teil des Gesamtbildes und der Freiraumqualität ist von der Gemeinde Bohme bereits seit einiger Zeit in Bebauungsplänen aufgegriffen worden, indem Festsetzungen zur Begrenzung der Höhe straßenseitiger Einfriedungen getroffen wurden. Ziel war es dabei zu verhindern, dass Vorgärten durch überhöhte Einfriedungen dem Gesamtbild entzogen werden und dadurch das Ortsbild aber auch die Freiraumqualität gemindert wurden.

Eine negative Wirkung können Vorgärten aber auch haben, wenn sie gestalterisch unbefriedigend hergestellt werden. Dem kann entgegen gewirkt werden, indem entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen aufgenommen werden.

Solche Festsetzungen könnten wie folgt aussehen:

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenbegrenzungslinien sind in 5,0 m Tiefe als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenflächen). Bei geringerem Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche als 5,0 m sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu den Gebäudefronten als Vorgärten zu gestalten. Grundstückszufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind bis zu 40 % der Vorgartenfläche zulässig. (Bsp. Stadt Halle).
- Vorgärten, d. h. die Bereiche zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudefassade, werden zu mindestens 80 % als Vegetationsfläche angelegt und als solche dauerhaft erhalten. (Bsp. Entwurf B-Plan 108 „In der Oelinger Heide“).

Mit diesen Festsetzungen können Regelungen getroffen werden, dass ein Prozentsatz der Vorgärten in der Form gestalterisch hergestellt wird, dass ausschließliche Schotterflächen vermieden werden und eine vegetative Nutzung erfolgt.

Seitens der Verwaltung wird eine Regelung zur Gestaltung der Vorgartenbereichen bei Neubaugebieten für Wohnbebauung grundsätzlich als sinnvoll angesehen, da hierdurch Einfluss auf die Gestaltung des jeweiligen Quartiers genommen werden kann.

Die zweite Variante bezieht sich dabei auf den Bereich zwischen dem Gebäude und der Straßenbegrenzungslinie, während die erste Variante den gesamten nicht überbaubaren Bereich entlang der Straßenbegrenzungslinie einbezieht.

Bei einer Bebauung mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus dürften beide Varianten gleichwertig sein, da dann ausreichend Flächen für die erforderlichen Zufahrten und Stellplätze zur Verfügung stehen. Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern entsteht aber ein größerer Flächenbedarf für Stellplätze und Zufahrten, wobei diese unter Umständen auch beidseits der Gebäude angeordnet werden. In dem Fall würde die zweite Variante den Bauherren eine größere Gestaltungsfreiheit bieten, da hier der prozentuale Anteil zwar größer ist, sich allerdings nur auf den Bereich zwischen Gebäude und Straßenbegrenzungslinie bezieht. Zudem berücksichtigt die zweite Variante auch mögliche langfristige Entwicklungen bei den Bauherren, wenn in späteren Jahren einmal zulässige Fahrzeuge (Wohnmobile, Anhänger, etc.) auf dem Grundstück untergebracht werden sollen, die über die bestehenden Zufahrten und Garagen nicht möglich sind.

Da bei künftigen Bauleitplanungen zu Wohnbaugebieten immer der jeweilige Einzelfall berücksichtigt werden sollte, wird seitens der Verwaltung empfohlen entsprechend der jeweiligen Einzelfallbetrachtung Festsetzungen vorzusehen.

Dr. Solf weist auf § 9 NBauO hin, wo in Abs. 2 festgelegt ist, dass die nicht überbauten Freiflächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Darüber hinaus sind Schottergärten auch insbesondere zusätzlich negativ zu beurteilen, wenn sie mit auf einer Folie angelegt werden.

Herr Dunkhorst weist darauf hin, dass in rechtlicher Hinsicht die Formulierung im Gesetz auslegungsbedürftig ist und die dort getroffene Wortwahl vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass dadurch vom Verpflichteten auch Grünflächen geschaffen werden können, die sich weitestgehend selbst überlassen werden, und nicht nur gepflegte Zier- oder Nutzgärten. Dies gilt für sämtliche nicht bebaute und oder durch andere Nutzungen belegten Flächen auf einem Baugrundstück. Dabei interpretiert die Bauaufsichtsbehörde, die für die Überwachung zuständig ist, Schottergärten so, dass diese den Anforderungen grundsätzlich genügen, insbesondere, wenn die Schottergärten auch noch mit Pflanzen versehen werden. Die Aufnahme einer Festsetzung in Bebauungspläne würde hier die gesetzliche Regelung dahingehend konkretisieren, dass ein entsprechender Anteil an Vegetationsfläche herzustellen ist.

Der Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen hat sich für die Aufnahme von Festsetzungen in Bebauungsplänen ausgesprochen und der Ortsrat Hunteburg dagegen. Der Ortsrat Bohmte hat kein Votum abgegeben, da zunächst die rechtliche Sitzung bezogen auf § 9 NBauO geklärt werden sollten.

Herr Lübbert und Herr Gerding regen an, in Bebauungsplänen einen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Herr Büttner weist auf die ortsbildprägende Funktion von Vorgärten hin. Vor diesem Hintergrund sieht es als sinnvoll an, Festsetzungen im Bebauungsplan für die Gestaltung der Vorgärten aufzunehmen.

Herr Westermeyer sieht auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voten der Ortsräte eine Einzelfallentscheidung zu Bebauungsplänen als sinnvoll an, bei denen die Ortsräte dann eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme einer individuell zu gestaltenden Festsetzung abgeben.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen, dass bei zukünftigen Neubaugebieten Festsetzungen getroffen werden, die eine grundsätzliche Gestaltung der Vorgärten als Vegetationsfläche vorsehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	2
Nein:	8
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen, dass bei zukünftigen Neubaugebieten keine Festsetzungen getroffen werden, die eine grundsätzliche Gestaltung der Vorgärten als Vegetationsfläche vorsehen, sondern im jeweiligen Einzelfall von den Ortsräten eine Empfehlung abgegeben werden soll, ob eine derartige Festsetzung vorgesehen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	1
Enthaltung:	1

**zu 7 Bebauungsplan Nr. 108 "In der Oelinger Heide", 20. Änderung des Flächennutzungsplans; Planentwurfs- und Verfahrensbeschluss
Vorlage: BV/260/2018**

Der Verwaltungsausschuss hat am 14.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 "In der Oelinger Heide" und die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In der Sitzung am 07. März 2018 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, das frühzeitige Beteiligungsverfahren mit zwei Entwurfsvarianten durchzuführen.

Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürgerinnen und Bürger am 20. Juni 2018 in der Schützenhalle Stirpe-Oelingen öffentlich unterrichtet worden und hatten somit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In diesem Termin wurde die Variante 2, in der das Regenrückhaltebecken mittig als Dorfanger angelegt werden soll, bereits favorisiert.

Anschließend ist das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25. Juni 2018 eingeleitet und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben worden, sich bis zum 03. August 2018 zu der beabsichtigten Planung zu äußern. Aus den vorgebrachten Stellungnahmen ergeben sich keine Gründe, die zu einer Änderung der Planentwürfe für den Bebauungsplan Nr. 108 "In der Oelinger Heide" oder zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans führen.

Seitens der Verwaltung wird ebenfalls das zentral gelegene Rückhaltebecken (Planvariante 2) u.a. aus städtebaulichen Gründen favorisiert. Die Realisierung eines im Norden an der B51 gelegenen Regenrückhaltebeckens (Planvariante 1) wird aufgrund enormer Kanallängen vom südlichen Bereich an der Straße "Am Schützenplatz" bis zum Regenrückhaltebecken an der B51 problematisch gesehen.

Der Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen und der Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt sollen eine Empfehlung für den Verwaltungsausschuss abgeben, mit welcher Planvariante weiter geplant werden soll.

Als nächster Verfahrensschritt ist das ordentliche Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen, in dem die Planungen für einen Monat öffentlich ausgelegt werden und die Behörden und Träger sonstiger Belange um Stellungnahme gebeten werden. Die darin vorgetragenen Stellungnahmen werden nach Durchführung des ordentlichen Beteiligungsverfahrens dem Rat zur abschließenden Abwägung vorgelegt.

Der Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen hat sich für die Variante 2 mit dem zentral gelegenen Regenrückhaltebecken ausgesprochen. Zudem hat der Ortsrat empfohlen, die Festsetzungen Flachdächer bei Nebengebäuden und Garagen nur bis zu 36 qm zuzulassen und Flachdächer sowie flach geneigte Dächer bis 15° bei Garagen und überdachten Stellplätzen zu begrünen ersatzlos zu streichen.

Herr Dr. Solf weist darauf hin, dass er grundsätzliche Bedenken hat, an der Stelle ein Wohnbaugebiet auszuweisen. Trotz der vorliegenden Untersuchungen und Gutachten sieht er dieses Wohnbaugebiet sowie die Industrie- und Hafenflächen als unvereinbar.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss zu beschließen:

1. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 108 "In der Oelinger Heide", der auf der Variante 2 basiert, anzuerkennen und das ordentliche Beteiligungsverfahren nach dem BauGB durchzuführen,
2. den vorliegenden Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans anzuerkennen und das ordentliche Beteiligungsverfahren nach dem BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	1
Enthaltung:	0

zu 8 **Bebauungsplan Nr. 112 "Südliches Brookfeld", Aufstellungs-, Plananerkennungs und frühzeitiger Verfahrensbeschluss **Vorlage: BV/276/2018****

Am 07. März 2018 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 "Arenshorster Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen.

Zwischenzeitlich haben die Planungen ergeben, dass der aufzustellende Bebauungsplan gleichzeitig Teile des Bebauungsplans Nr. 37 "Arenshorster Straße" und Nr. 38 "Arenshorster Straße I" überdeckt. Aus städtebaulichen Gründen ist der räumliche Geltungsbereich außerdem um das Flurstück 84/1 und tlw. 68/2 (Grabengrundstück) ergänzt worden. Hier ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans Nr. 112 "Südliches Brookfeld" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erforderlich.

Vom bereits beauftragten Planungsbüro Hahm, Osnabrück ist zwischenzeitlich der Planentwurf erarbeitet worden, die dieser Vorlage beigelegt ist. Weiterhin ist die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Wege der Anpassung notwendig.

Die Festsetzungen sind so ausgestaltet, dass im südlichen Bereich eingeschossiges Wohnen und im übrigen Bereich zweigeschossiges Wohnen auch mit Blick auf eine spätere Ausweitung von Wohnbauflächen an ein angrenzendes Flurstück vorgesehen wird und diesem Bereich insgesamt eine sinnvolle städtebauliche Struktur gegeben wird.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist bereits durch das Büro BIO-CONSULT, Belm erstellt worden. Dieser ist ebenfalls beigelegt. Hieraus ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Es gelten aber Empfehlungen u.a. zu einer naturverträglichen Gartengestaltung. Hier soll festgesetzt werden, dass Vorgärten zu mindestens 80 % als Vegetationsfläche angelegt und als solche dauerhaft erhalten werden.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss zu fassen und gleichzeitig den Planentwurf anzuerkennen und das Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

In der Sitzung des Ortsrates Herringhausen-Stirpe-Oelingen wurde der Planentwurf im Verwaltungsbericht vorgestellt. Der Ortsrat, der hierzu auch noch einmal beraten wird, hat den Planentwurf und die Ausführung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Planentwurf ist auch eine Regelung zu den Vorgärten enthalten. In den Beratungen nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wird der Ortsrat den Planentwurf ebenfalls beraten. Sofern dann eine Streichung oder eine andere Formulierung dieser Festsetzung erfolgen sollte, bedarf es keines erneuten Auslegungsverfahrens, da es sich hierbei nicht um eine wesentliche Änderung des Planentwurfes handelt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 "Südliches Brookfeld" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB zu beschließen, den Planentwurf anzuerkennen und weiterhin die Durchführung des ordentlichen Beteiligungsverfahrens nach dem BauGB zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 9 Außenbereichssatzung "Brockstraße"; Entwurfs- und Verfahrensbeschluss Vorlage: BV/250/2018

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07. März 2018 die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Brockstraße" beschlossen. Durch die Außenbereichssatzung soll eine sinnvolle bauliche Ergänzung der bestehenden Siedlungsstrukturen an der Brockstraße ermöglicht werden.

Zwischenzeitlich wurde der Auftrag an das günstigst bietende Planungsbüro Hahm, Osnabrück zur Angebotssumme in Höhe von 3.448,62 € vergeben. Das Planungsbüro hat nunmehr den Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung erarbeitet. Gem. § 35 Abs. 6 BauGB ist keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Der Planentwurf ist beigefügt.

Um den Gebietscharakter nicht zu verändern, müssen sich Bauvorhaben nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der zu überbaubaren Grundstücksfläche und der äußeren Gestaltung harmonisch in die nähere Umgebung einfügen. Zu diesem Zweck erfolgen nähere Bestimmungen hinsichtlich des vom Rand einzuhaltenden Abstandes baulicher Anlagen von mindestens 4 Metern, einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m über der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden und einer Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten. Hier sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.

Zulässig sind innerhalb des Geltungsbereichs kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe, die wegen ihrer Störwirkung gem. § 6 Abs. 1 BauNVO auch in einem Mischgebiet zulässig wären (nicht wesentlich störend). Vergnügungsstätten sind unzulässig, um Abwertungseffekten vorzubeugen.

Nach Anerkennung des Planentwurfs kann das ordentliche Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) durchgeführt werden.

Herr Dr. Solf fragt an, ob eine Regelung zu Schottergärten vorgesehen ist. Die Festsetzungen bei einer Außenbereichssatzung unterscheiden sich von den Festsetzungen bei einem Bebauungsplan, da die Außenbereichssatzung in erster Linie darauf abzielt darzulegen, dass die Zulässigkeit einer Bebauung nicht den bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen. Der Gebietscharakter bleibt weiterhin Außenbereich. Dementsprechend sind deutlich weniger Festsetzungen in der Außenbereichssatzung aufgenommen und auch keine Festsetzung zu Schottergärten.

Herr Helling fragt an, warum in dem Entwurf ein Abstand von 4,00 m bei den Grundstücken eingehalten werden soll. Der Abstand von mindestens 4,00 m gilt nur für den Randbereich der

Außenbereichssatzung. Damit soll gewährleistet werden, dass bauliche Anlagen nicht unmittelbar an der Straße errichtet oder im Bereich der Kleinbahn errichtet werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den dort vorgeschriebenen Abstandsmaßen, bei Wohngebäuden in der Regel 3,00 m.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss den Planentwurf zur Außenbereichssatzung "Brockstraße" anzuerkennen und gleichzeitig zu beschließen das weitere Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 10 Straßenbeleuchtungssanierung Vorlage: BV/273/2018

In der letzten Sitzung des Energiebeirates hat die Fa. Innogy SE ein Straßenbeleuchtungssanierungskonzept vorgestellt. Dieses Konzept hat zum Inhalt, sämtliche Straßenbeleuchtungseinrichtungen aufzunehmen und dahingehend zu prüfen, inwieweit eine Sanierung notwendig und sinnvoll ist.

In dem Konzept, welches der Vorlage beiliegt, ist ersichtlich, dass die Gemeinde Bohmte insgesamt 1.396 Leuchtpunkte hat. Dies entspricht der Anzahl der Lichtmasten, wobei an einem Lichtmast auch durchaus mehrere Leuchten angebracht sein können.

Die für die installierte Leistung aufzubringenden Energiekosten sind in den Jahren 2014 – 2017 von 64.745 € auf 66.382 € gestiegen, was u. a. auch darauf zurückzuführen ist, dass in den vergangenen Jahren in Baugebieten zusätzliche Straßenlaternen aufgestellt worden sind.

Die bestehende Straßenbeleuchtung wird nach den verwendeten Leuchtmitteln unterschieden. Gegenwärtig werden noch sehr unterschiedliche Leuchtmittel verwendet, wobei der Anteil der LED-Leuchten in den letzten Jahren am stärksten angestiegen ist.

Die am meisten verwendeten Leuchtmittel sind die Quecksilberdampflampen und die Leuchtstofflampen. Während die Quecksilberdampflampen (HQL-Lampen) noch überwiegend im Bereich der Hauptverkehrsstraßen/Ortsdurchfahrten verwendet werden, wurden die Leuchtstofflampen im Rahmen der vor einigen Jahren erfolgten Umstellung der Straßenbeleuchtung größtenteils in den Siedlungsbereichen eingebaut.

Dabei fällt auf, dass der Anteil an den Energiekosten bei den HQL-Lampen und den Leuchtstofflampen nahezu identisch ist, obwohl der Anteil der HQL-Lampen nur etwa ein Viertel der Leuchtstofflampen beträgt.

Im Sanierungskonzept ist als erster Schritt die Sanierung der HQL-Lampen vorgesehen, da diese nach der Ökodesign-Richtlinie der EU in absehbarer Zeit einer Umstellung aufgrund der Begrenztheit der noch verfügbaren Betriebsmittel bedürfen. Dabei erfolgt nur ein Austausch der Leuchtenköpfe, während die Masten auch weiterhin verwendet werden.

Betroffen sind hiervon in der Gemeinde Bohmte 228 Leuchtpunkte, die auf LED umgestellt werden könnten.

Die Kosten für die Sanierung dieser Standorte belaufen sich einschließlich der Demontage der vorhandenen Leuchten auf insgesamt 129.259,00 €.

Darüber hinaus ist es sinnvoll bei den Leuchtstofflampen auch die vorhandenen Langfeldlampen zu sanieren, da hier Einsparpotential besteht. Dabei handelt es sich um insgesamt 87 Leuchtstellen, die auf LED umgestellt werden könnten.

Die Kosten für eine Sanierung dieser Leuchtstandorte belaufen sich auf 51.504,00 €.

Mit der Sanierung der HQL-Leuchten können zudem pro Jahr 55.452 kg CO₂ eingespart werden, was hochgerechnet auf eine Lebensdauer von 23 Jahren insgesamt 1.108 to CO₂ bedeutet. Die Sanierung der Langfeldlampen ergibt pro Jahr eine CO₂-Einsparung von 11.072 kg, was bezogen auf eine Lebensdauer von 23 Jahren eine Einsparung von 222 to CO₂ ergibt.

Darüber hinaus würden die neu gewählten Leuchtköpfe so vorgesehen werden, dass der Lichtschein nach unten gerichtet wird. Zudem können die Lichtwellen so vorgesehen werden, dass unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit so weit wie möglich Umwelt und Natur schonende Lichtwellenlänge gewählt werden. Dies dient sowohl in Bezug auf die Lichtausrichtung als auch die Lichtwellenlänge insbesondere dem Schutz der Insekten.

Den Gesamtkosten in Höhe von 180.763,00 € stehen jährliche Energieeinsparungskosten in Höhe von 21.137,00 € bei den HQL-Lampen und 4.222,00 € bei den Langfeldlampen gegenüber, somit insgesamt 25.359,00 €. Damit würden die Sanierungskosten in ca. 7,13 Jahren refinanziert werden.

Berücksichtigt werden sollte auch, dass Erfahrungswerte gezeigt haben, dass bei einer derart umfangreichen Sanierung Ausschreibungsvorteile von 25 % erzielt werden können, so dass die Umstellungskosten nur noch bei rd. 135.600,00 € liegen würden, was eine Refinanzierung in ca. 5,35 Jahren ermöglicht.

Darüber hinaus kann in der Zeit vom 01. Januar 2019 – 31. März 2019 beim Projektträger Jülich eine Förderung beantragt, da die Einsparungen bei über 50 % liegen. Dadurch würden sich die Sanierungskosten noch einmal verringern auf rd. 108.500,00 € und die Umstellung in ca. 4,28 Jahren refinanziert werden.

Die im Straßenbeleuchtungssanierungskonzept vorgeschlagene Sanierung der 228 HQL-Lampen und der 87 Langfeldlampen kann somit über einen kurzen Zeitraum refinanziert werden.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass aufgrund der Umstellung die Unterhaltungskosten bezogen auf Materialkosten und Personaleinsatz sinken, so dass eine Refinanzierung noch schneller möglich wäre. Allerdings würden sich dabei nur die die eingesparten Materialkosten tatsächlich finanziell auswirken.

Im Energiebeirat ist einstimmig empfohlen worden, die vorgenannten Straßenbeleuchtungssanierungsmaßnahmen durchzuführen, da es sich hierbei um rentierliche Schulden handelt, die dauerhaft zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinde Bohmte führen.

Herr Dr. Solf begrüßt die dargestellte Straßenbeleuchtungssanierung, weist aber darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheits- und Naturschutz (Schlaf, Insekten), ein Lichtspektrum von 2.000 – 2.700 Kelvin vorgesehen werden sollte. Er bittet zudem zu prüfen, ob eine Um-

stellung der bereits vorhandenen LED-Beleuchtung am Bahnhof auf dieses Lichtspektrum möglich ist.

Herr Büttner unterstützt die geplante Sanierungsmaßnahme zur Straßenbeleuchtung, da es sich hierbei um eine aktive Sparmaßnahme handelt, die nicht nur der Gemeinde Bohmte dauerhaft finanzielle Einsparungen ermöglicht, sondern zudem noch erhebliche CO₂-Einsparungen bewirkt.

Herr Lübbert unterstützt die vorgestellte Straßenbeleuchtungssanierung ebenfalls grundsätzlich, sieht aber die Notwendigkeit vor dem Hintergrund der vielen anstehenden Projekte in der Gemeinde Bohmte eine Entscheidung im Hinblick auf die Gesamtfinanzsituation erst im Rahmen der Haushaltsberatungen zu treffen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss zu beschließen, dass die 228 HQL-Leuchtpunkte sowie die 87 Langfeldlampenpunkte saniert und auf eine LED-Beleuchtung umgestellt werden und hierfür ein Förderantrag beim Projektträger Jülich zu stellen ist, sofern eine Finanzierbarkeit im Rahmen des Haushaltsplanes 2019 möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 11 Elektromobilität, Errichtung von Ladesäulen Vorlage: BV/274/2018

Im Rahmen des Energiebeirats wurde darüber berichtet, dass die Möglichkeit besteht, über die Innogy Ladesäulenstandorte zu errichten. Hierbei sollte zunächst in jeder Ortschaft eine Ladesäule an zentraler Stelle aufgestellt werden.

In der Ortschaft Bohmte ist ein Standort beim Edeka-Markt an der Bremer Straße im rückwärtigen Parkplatzbereich zum VLO-Gelände vorgesehen, in der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen im Bereich Leckermühle und in der Ortschaft Hunteburg beim Einkaufszentrum an der Hauptstraße im Bereich des VLO-Gleises.

Die dafür je Ladesäule zu zahlende Rate beträgt 86,70 € zzgl. Mehrwertsteuer = 103,17 € brutto. Dies bedeutet jährliche Kosten in Höhe von 1.040,40 € netto je Ladesäule, insgesamt 3.121,20 € (brutto = 1.238,04 € je Ladesäule, insgesamt somit 3.714,12 €). Der mit der Innogy abzuschließende Vertrag läuft über 8 Jahre, so dass insgesamt Kosten in Höhe von 8.323,20 € netto (brutto = 9.904,32 €) je Ladesäule entstehen, für alle drei Ladesäulen zusammen 24.969,60 € netto (brutto = 29.712,96 €).

Von der Innogy werden dafür folgende Aufgaben übernommen:

- Bereitstellung und Betrieb der Infrastruktur
- Montage, Netzanschluss, Inbetriebnahme, Messdienstleistung, Wartung und Instandhaltung, Bodenmarkierung der Stellplätze, Stromlieferung, Nutzer-Authentifizierung, vertragsloses Laden, Abrechnung, Roaming, Nutzerhotline
- Belieferung mit 100 % Ökostrom durch Innogy
- Die Ladesäulen bleiben im Eigentum von Innogy, die auch das wirtschaftliche Risiko trägt

- Die Nutzung der Ladesäulen ist auch für Kunden anderer Mobilitätsanbieter möglich, so dass die Ladesäulen nicht nur Innogy-Kunden zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich würde die Errichtung einer Ladesäule Kosten in Höhe von 15.919,00 € netto betragen. Durch ein Bundesförderprogramm, zu welchem von Innogy entsprechende Anträge gestellt worden sind und deren Förderung für die Ladeinfrastruktur der Gemeinde vollumfänglich zukommt, sowie einem Beitrag von Innogy reduzieren sich die Kosten um 2.509,00 € netto bzw. 5.087,00 € netto.

Seitens des Energiebeirates sowie der Verwaltung wird die Errichtung der drei Ladesäulen als äußerst sinnvoll erachtet, um damit die Voraussetzungen für die Elektromobilität in allen drei Ortschaften der Gemeinde Bohmte zu verbessern.

Eine Refinanzierung oder Reduzierung dieser Kosten kann erfolgen, indem noch Werbepartner gefunden werden, die für den Vertragszeitraum Werbenutzungsrechte erwerben im Zusammenhang mit „Deutschland wird elektromobil“. Damit kann z. B. die Folierung einer Ladesäulenseite verbunden sein.

Herr Oelgeschläger spricht sich gegen die Übernahme der Kosten für die Errichtung von Ladesäulen aus. Er sieht es nicht als Aufgabe der Gemeinde Bohmte an, ein Versorgungsnetz für die E-Mobilität aufzubauen, zumal dies bei anderen Energieträgern in der Vergangenheit auch nicht erfolgt. Sofern eine Refinanzierung über Sponsoren gewährleistet ist, könnte eine Umsetzung allerdings erfolgen.

Herr Dr. Solf sieht die Investitionskosten als erforderliche Anschubfinanzierung für die E-Mobilität, die von der Gemeinde Bohmte zu tragen ist. Auch er empfiehlt die Suche von Sponsoren.

Herr Lübbert sieht es vom Grundsatz her wie Herr Oelgeschläger. Eine Entscheidung könne ohne Sponsoren erst im Rahmen der noch anstehenden Haushaltsberatungen erfolgen.

Herr Büttner sieht den Abschluss der Verträge und die Errichtung der Ladesäulen als Investitionen in neue Technologien. Die Netzstrukturen für die E-Mobilität müssen geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Standorte in den drei Ortschaften sind gut und er würde es auch begrüßen, wenn Sponsoren gefunden werden könnte. Die Umsetzung sollte aber auch ohne Sponsoren vorgesehen werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss zu beschließen, mit der Innogy Verträge für die Errichtung von drei Ladesäulen, je Ortschaft eine Ladesäule, zum Preis von mtl. 86,70 € netto je Ladesäule für die Dauer von 8 Jahren abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	2
Nein:	8
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss zu beschließen, mit der Innogy Verträge für die Errichtung von drei Ladesäulen, je Ortschaft eine Ladesäule, zum Preis von mtl. 86,70 € netto je Ladesäule für die Dauer von 8 Jahren abzuschließen.

schließen, sofern hierfür im Vorfeld Sponsoren gefunden werden, durch die die bei der Gemeinde Bohmte entstehenden Kosten decken.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 12 Mitteilungen und Anfragen

a) Herr Dr. Solf fragt an, warum in der Bekanntmachung im Eichenblatt zum Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet –Futtermittel- und Schüttguthafen–" und bei der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes unterschiedliche Geltungsbereiche abgebildet sind. Herr Dunkhorst erläutert, dass im Bebauungsplan auch der Einmündungsbereich Hafenstraße/Bundesstraße 51 mit der Ampelkreuzung und der erforderlichen zusätzlichen Abbiegespur geregelt worden ist. Dieses war auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da dort nur Verkehrsflächen allgemein als solche dargestellt werden.



Mathias Westermeyer
Ausschussvorsitzender



Klaus Goedejohann
Bürgermeister



Alf Dunkhorst
Protokollführer